



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26.03.2025, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamborn, Blatt 15131,

BV lfd. Nr. 1

111,77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 205, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Wiesenstraße 23, Größe: 298 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Balkon und 2 mit Nr. 3 versehenen Kellerräumen

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Marxloh in einem im Jahr 1938 errichteten, 111- geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Unterkellerung. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2012 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt vier Einheiten. Die Wohnfläche der gegenständlichen Einheit bemisst sich auf ca. 37 m². Sie unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan in Diele, Küche, Wohn-/Schlafzimmer Bad und Balkon. Bereits im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten vermittelte das Gemeinschaftseigentum einen vernachlässigten Gesamteindruck. Die augenscheinlich bewohnte Wohnung war nicht zugänglich.

Betreibender Gläubiger ist eine Behörde, daher werden keine Kontaktdaten veröffentlicht.

Kontoverbindung Sicherheitsleistung:

ZZJ Hamm

IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

LB Hessen-Thüringen,

Verwendungszweck: AG Duisburg, Geschäftszeichen, Sicherheit, Datum der Versteigerung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

18.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.